

Erich Kästner Schule Dresden

mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Zinzendorfstraße 4

01069 Dresden

Tel.: 0351 4951217

Fax: 0351 484 28 55

E-Mail: FOE_SfE_Zinz@dresdner-schulen.de

Information zur Schulpflicht

(Kurzzusammenstellung der Gesetzl. Vorgaben)

- Es besteht allgemeine Schulpflicht
(Verfassung des Freistaates Sachsen Art. 102/ 1)
- Die Erziehungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der Schüler am Unterricht teilnimmt und zweckentsprechend ausgestattet ist
(Sächsisches Schulgesetz (SchulG) §3 (2), §31 (1))
- Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet
(Schulbesuchsordnung (SBO §1))
- Ein Schüler darf nur aus zwingenden Gründen (Krankheit, Beurlaubung, Unterrichtsbefreiung) der Schule fernbleiben
(SchulG §26, SBO §3, §4)

Verfahren bei Schulpflichtverletzung:

- zweite Unterrichtsstunde
(Schule informiert die Erziehungsberechtigten)
- stundenweise unentschuldigtes Fehlen
(Gespräch mit Schüler und Erziehungsberechtigte)

- ab dem 3. Tag im Schulhalbjahr
(Kontakt mit Erziehungsberechtigten und Gespräch in Klassenkonferenz)
(Möglichkeit der Schule der Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme lt. SchulG §61)
- ab dem 5.Tag im Schulhalbjahr
(Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach SchulG §61)
(Schulleiter entscheidet, ob SBAD und Jugendamt benachrichtigt werden
SBAD führt eine Anhörung durch)
- Weitere Verweigerung des Schulbesuches
(SBAD führt das Verfahren weiter)
(SBAD informiert das Jugend- oder Sozialamt)
(Sozialamt prüft, welche Maßnahmen im Einzelfall zu veranlassen sind)

Wenn mit genannten Maßnahmen bei Schülern und Erziehungsberechtigten kein Erfolg erzielt wird, kann die Schule die zwangsweise Zuführung bei der zuständigen Kreispolizeibehörde beantragen.
Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert.

(VwV Schulverweigerer, MBI. SMK 6/02 S. 189)

(Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. §13, §§16-21, §§27-41, §§42-43)

- Im Rahmen der Informationsbefugnis unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist (SchulG §50 a)

A. Schiller
Schulleiterin